

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 03.04.2013

FOLGENDE 8 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Rupert Bauer

Stadtrat

Herr Norbert Englisch

Herr Roland Resch

Herr Gerhard Hübner Vertretung für Herrn Stranzinger

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Peter Schacherbauer Vertretung für Frau Stückler

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hennersperger

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Frau Doris Graf Vertretung für Herrn Schultheiß
beruflich verhindert

Herr Klaus Schultheiß krank

Herr Norbert Stranzinger beruflich verhindert

Frau Friederike Stückler ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Ergänzung, den Tagesordnungspunkten 1.2 und 1.3 genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 8 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 5. März 2013
- 1.2. Formlose Anfrage durch Michaela und Dr. Tobias Rampf, Semmelweisstraße 19, Burghausen zum Abbruch des best. Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage und Pool auf Fl.-Nr. 724/30, Gmk. Burghausen in der Tittmoninger Str. 19 a
- 1.3. Formlose Anfrage durch Georg Reisinger, Robert-Koch-Straße 211, Burghausen zur Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Garagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 784/2, Gemarkung Burghausen in der Robert-Koch-Straße

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.

3. Vorberatung

- 3.1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wegen der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, nördlich von Lehner, Grundstücke Fl.-Nr. 380/4 und 374/Teilfl., Gem. Raitenhaslach
- 3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Lehner" östlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, nördlich von Lehner, Grundstücke Fl.-Nr. 380/4 und 374/Teilfläche, Gemarkung Raitenhaslach
- 3.3. Anlage von Schrägparkplätzen im Zuge des Bauvorhabens Grundner GmbH, Wackerstraße 31
- 3.4. Einbahnstraßenlösung für die Hauserbauernstraße im Bereich Aventinusgymnasium und Anlage von Parkplätzen
- 3.5. Benennung des neugestalteten Platzes vor dem Haupteingang der Johannes-Hess-Schule als "Fritz-Junghans-Platz"

Anfragen/Sonstiges

1. Wehrgang beim Wöhrsee
2. Wasserballspielplatz am Wöhrsee
3. ALDI-Markt Burgkirchener Straße

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 5. März 2013**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 8 Stimmen

1.2. **Formlose Anfrage durch Michaela und Dr. Tobias Rampf, Semmelweisstraße 19, Burghausen zum Abbruch des best. Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage und Pool auf Fl.-Nr. 724/30, Gmk. Burghausen in der Tittmoninger Str. 19 a**

Das Baugrundstück liegt im Bereich nach § 34 Baugesetzbuch. Der moderne Neubau fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Das Baugrundstück wird durch die gewidmete Ortsstraße Nr. 129 (Fl.-Nr. 722/6) erschlossen. Nachbarn wurden noch nicht beteiligt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Es wird beschlossen, dass das Einvernehmen in Aussicht gestellt wird. Die Grundstückseinfriedung entlang der Pergola darf maximal 2 m hoch sein. Die gesetzlichen Abstandsflächen müssen eingehalten werden.

Mit allen 8 Stimmen

1.3. **Formlose Anfrage durch Georg Reisinger, Robert-Koch-Straße 211, Burghausen zur Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Garagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 784/2, Gemarkung Burghausen in der Robert-Koch-Straße**

Das Baugrundstück liegt im bebauten Zusammenhang nach § 34 Baugesetzbuch. Es ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt. Die Einfamilienwohnhäuser fügen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung wird von der Robert-Koch-Straße aus sichergestellt. Die Nachbarn werden durch den Bauherrn erst noch beteiligt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erklärt, dass von Seiten Herrn Reisinger im Umfeld des Hotels Bayerische Alm noch weitergehende Überlegungen bestehen. Im wesentlichen geht es darum, den bestehenden Hotelbetrieb zu sanieren und modernisieren, sowie eine bauliche Ergänzung entlang der Berghamer Straße anzustreben. Dieses Grundstück befindet sich im Besitz der Familie Reisinger. Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl kann davon ausgegangen werden, dass hier mittelfristig eine Bauabsicht besteht. Herr Erster Bürgermeister Steindl hat Herrn Reisinger in einem Gespräch vorgeschlagen, sich zunächst auf eine Bebauung des freien Grundstücks zwischen der bestehenden Bebauung an der Robert-Koch-Straße und dem Hotel zu konzentrieren.

Herr Stadtrat Englisch fragt nach der Beschaffung des Untergrunds des Grundstücks an der Berghamer Straße.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass es sich hier um eine ehemalige Kiesgrube handelt, die aufgefüllt wurde. Laut vorliegendem Bodengutachten ist nicht davon auszugehen, dass hier altlastenhaltiges Material eingefüllt wurde. Herr Reisinger hat ebenfalls ein Bodengutachten anfertigen lassen, in dem jedoch kein abweichendes Ergebnis festgestellt wurde. Im Falle einer Bebauung müsste für jedes Bauvorhaben eine gutachterliche Bewertung eingefordert werden. Eine Bebauung wäre technisch möglich, jedoch muss die Stadt von Haftungsansprüchen freigestellt werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Es wird beschlossen, dass das Einvernehmen in Aussicht gestellt wird.

Mit allen 8 Stimmen

2. Sonstiges/Berichte

2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.

Die Bekanntgabe der Bauanträge erfolgte bereits mit der Ladung zur Bauausschuss-Sitzung.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 8 Stimmen

3. Vorberatung

3.1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wegen der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, nördlich von Lehner, Grundstücke Fl.-Nr. 380/4 und 374/Teilfl., Gem. Raitenhaslach

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig durch Auslegung des Änderungsentwurfes mit Begründung und naturschutzfachlicher Voreinschätzung in der Zeit vom 01.03.2013 bis einschließlich 20.03.2013 informiert. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit der Aufforderung zur Äußerung über Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung wurde bis zum 25.03.2013 erledigt.

Es sind nachfolgende Stellungnahmen eingegangen:

Industrie- und Handelskammer (20.03.2013)

Keine Anregungen oder Bedenken.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein (20.03.2013)

Die Filter- und Reinigungswirkung der jetzt vorhandenen belebten Oberbodenschicht muss auch bei der Umgestaltung des Grundstücks in eine Glatthaferwiese erhalten bleiben.

Abwägung:

Bei der Anlage der Wiese wird die vorhandene Oberbodenschicht nicht nachteilig verändert.

Regionaler Planungsverband Südostbayern (20.03.2013)

Verweis auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde.

Staatliches Bauamt Traunstein (14.03.2013)

Belange des Staatlichen Bauamtes werden nicht berührt.

Eisenbahn-Bundesamt (18.03.2013)

Hinweis darauf, dass etwaige Anforderungen und/oder Hinweise der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH – Südostbayernbahn – hinsichtlich der Gestaltung der Photovoltaikanlage bzw. der Ausrichtung der Solarmodule zu beachten sind, so dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (z.B. durch Blendung des Eisenbahnpersonals durch Sonnenrückstrahlung und daraus möglicherweise resultierender Verwechslung der Signalbilder von Eisenbahnsignalen) zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Abwägung:

Die Südostbayernbahn wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde (18.03.2013)

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen, sofern der eng begrenzte Korridor von 110 m beidseits der Bahntrasse (gemessen vom äußersten Fahrbahnrand der Bahnlinie) eingehalten und den Belangen von Natur und Landschaft in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rechnung getragen wird.

Abwägung:

Die Vorgaben werden erfüllt.

GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH (15.03.2013)

Nicht betroffen

DB Services Immobilien GmbH (15.03.2013)

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Die Sichtflächen (Quadrant 4) der Bahnübergänge bei Bahn-km 27,992 und km 28,104 sind dauerhaft freizuhalten. Kommen Baumaschinen mit Ausleger zum Einsatz und werden dabei Bahnanlagen überschwenkt, so ist mit der Südostbayernbahn eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen.

Abwägung: Die Forderungen werden im Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Bayerischer Bauernverband (12.03.2013)

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn bei der Eingrünungsbepflanzung entlang der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ein ausreichender Pflanzabstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird, damit die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht durch überhängende Äste und eindringende Wurzeln beeinträchtigt werden. Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen, wobei der Wirkungsgrad der Module zeitweise beeinträchtigt ist. Diese Beeinträchtigung ist entschädigungslos vom Betreiber zu dulden, da eine Staubentwicklung trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung unvermeidbar ist. Der vorhandene Bahnübergang darf nicht beeinträchtigt werden, da dieser zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen unbedingt auch weiterhin benutzt werden muss.

Abwägung: Der Bahnübergang bleibt unverändert erhalten. Der Pflanzabstand wird im Bebauungsplan festgesetzt. Hinweis zur Staubemission ist im Bebauungsplanentwurf enthalten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (12.03.2013)

Landwirtschaft:

Wegen des allgemeinen Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen in Bayern von fast 40 ha pro Tag soll die Notwendigkeit bzw. die Größe der Anlage überdacht werden.

Die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen müssen gewährleistet bleiben. Hinweis auf mögliche Staubemissionen ist erforderlich. Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Häcksler, Fräsen usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet. Die regelmäßige Pflege der Flächen (PV-Anlage, Ausgleichsfläche) hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schädelpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

Abwägung: Die notwendigen Zufahrten bleiben erhalten. Ein privatrechtlicher Haftungsausschluss für Steinschlagschäden kann im Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Pflege der Flächen wird im Umweltbericht geregelt.

Forsten:

Es wird bedauert, dass die Fläche nicht mehr für die Entwicklung von Wald für Ersatzaufforstungen zur Verfügung steht. Der Gefährdungsgrad durch den Wald wird als gering beurteilt. Im Bebauungsplan soll folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten Nutzung durch umliegende Waldbestände (Beschattung, Laub- und Nadelfall, Pollenflug u. ä.) sind entschädigungslos zu dulden und begründen keinen Anspruch auf Beseitigung von Waldbäumen.“

Abwägung: Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (14.03.2013)

Keine Einwände

Stadtwerke Burghausen (27.02.2013)

Keine Einwände

Bayerische Staatsforsten (08.03.2013)

Keine Belange betroffen

Handwerkskammer für München und Oberbayern (06.03.2013)

Keine Anmerkungen

Bayernets GmbH (05.03.2013)

Nähe zur Gashochdruckleitung BS80 erfordert Beteiligung am weiteren Verfahren.

Abwägung: Wird beachtet.

Polizeiinspektion Burghausen (04.03.2013)

Keine Einwände

Landratsamt Altötting (25.03.2013)

Hochbau:

Randeingrünung soll planerisch dargestellt werden.

Abwägung: Wird in den Planentwurf eingearbeitet.

Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:

Der Eingrünungsstreifen ist im Planteil des Flächennutzungsplanes nachrichtlich mit aufzunehmen.

Abwägung: Wird in den Planentwurf eingearbeitet.

Immissionsschutzgesetz: Keine Anforderungen

Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Der vorgesehene Standort ist aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, vorbehaltlich der Ergebnisse des erforderlichen Umweltberichts und der saP, grundsätzlich unbedenklich. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 32 EEG und entspricht den Hinweisen zur bau- und landesplanungsrechtlichen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009, Az. IIB5-4112.79-037/09, ergänzt durch Schreiben der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011, da er sich innerhalb eines Bereichs von 110 m südlich der Bahnlinie befindet.

Der Standort ist bezüglich der Ziele und Anforderungen an den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als gut geeignet und konfliktarm anzusehen.

Die nötigen Ausgleichsflächen werden direkt angrenzend an die PV-Anlage und auf Flurnummer 858 der Gemarkung Mehring in der Gemeinde Mehring erbracht. Hier werden neben extensiven Wiesenflächen auch Feuchtsflächen mit Seigen, Flutmulden und Tümpeln angelegt.

Für die Bauleitplanung ist gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB noch ein Umweltbericht zu erstellen, der die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes darstellt. Aufgrund der im Planungsgebiet vorhandenen Artenschutzpunkte ist es auch erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu erstellen.

Abwägung: Der geforderte Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden erstellt und mit der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

Gesundheitswesen: Keine Äußerung

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Resch antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass eine Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den auf Burgkirchener Gemeindegebiet liegenden Grundstücke momentan nicht weiter verfolgt wird. Die Option besteht jedoch weiterhin. Wenn sich mit dem betroffenen Grundstückseigentümer eine Einigung abzeichnet, können die Flächen entsprechend verwendet werden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erkenntnisse aus der Grobabstimmung werden in der vorstehenden Art und Weise abgewogen bzw. berücksichtigt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich östlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, nördlich von Lehner, Grundstücke Fl.-Nr. 380/4 und 374/Teilfläche, Gemarkung Raitenhaslach, in der Fassung vom 10.04.2013, wird mit Begründung und Umweltbericht gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Mit allen 8 Stimmen

3.2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Lehner" östlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, nördlich von Lehner, Grundstücke Fl.-Nr. 380/4 und 374/Teilfläche, Gemarkung Raitenhaslach**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig durch Auslegung des Änderungsentwurfes mit Begründung und naturschutzfachlicher Voreinschätzung in der Zeit vom 01.03.2013 bis einschließlich 20.03.2013 informiert. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit der Aufforderung zur Äußerung über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde bis zum 25.03.2013 erledigt.

Es sind nachfolgende Stellungnahmen eingegangen:

Landratsamt Altötting (25.03.2013)

Sachgebiet 52 (Hochbau):

Soweit die Photovoltaikanlage nicht unmittelbar von Wald umgeben ist, sind die vorgesehenen Eingrünungsstreifen in einer Breite von nur 4,00 m aus der Sicht des Sachgebietes 52-Hochbau für eine ausreichende Einbindung in die freie Landschaft (lt. Festsetzung C.5.2 ist eine mindestens 3-reihige Bepflanzung vorgesehen) erheblich zu knapp bemessen. Eine angemessene Verbreiterung der Eingrünungsfläche unter Berücksichtigung der nach dem AGBGB zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhaltenden Mindestabstände von Bäumen und Sträuchern wird daher für erforderlich gehalten.

Um eine möglichst harmonische Eingrünung der Photovoltaikanlage und einen möglichst guten Sichtschutz zu erreichen, sollte ein Zuschneiden der Sträucher auf 3 m Höhe (bei einer Anlagenhöhe von 4,00 m) oder gar ein Kahlschnitt in einem bestimmten Zyklus keinesfalls zugelassen werden. Eine auf 3 m Höhe geschnittene Hecke würde wohl schon aufgrund ihrer unnatürlichen Form das Landschaftsbild stören.

In Festsetzung A.4 fehlt eine Höhenangabe zu den Sichtdreiecken.

Die Bahngleise sind in der Planzeichnung nicht als solche dargestellt oder bezeichnet. Eine diesbezügliche Ergänzung sollte noch vorgenommen werden.

Aus den Festsetzungen lässt sich nicht eindeutig erkennen, welche maximale Bauhöhe für Betriebsgebäude oder Nebenanlagen gilt (3,00 m gem. Festsetzung C.2.1. oder 4,00 m gem. Festsetzung C.1.2 ?). Auch in der Nutzungsschablone ist ggf. eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Es wird angeregt, in den textlichen Festsetzungen noch deutlicher herauszustellen, dass Betriebsgebäude nur in der für die Zweckbestimmung des Sondergebietes unumgänglich notwendigen Größe erstellt werden dürfen.

In Festsetzung C.2.2 sollte klargestellt werden, dass die Gesamthöhe der Einfriedung von 2,20 m durch den Übersteigerschutz (Stacheldraht) nicht überschritten werden darf.

Abwägung: Die Einwände werden soweit möglich und notwendig berücksichtigt.

Immissionsschutzgesetz:

Es sind keine relevanten Lichtimmissionen in der Nachbarschaft zu erwarten.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Die Stadt Burghausen beabsichtigt auf dem sog. „Spielmansfeld“ auf den Flurnummern 380/4 und 374/T der Gemarkung Raitenhaslach auf einer Fläche von ca. 4,3 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Das Gebiet ist größtenteils intensiv landwirtschaftlich als Acker oder Wiese genutzt. Nördlich grenzt ein Wald an. Im Planungsgebiet oder in der näheren Umgebung sind Artenschutzpunkte 7842-158 Kiebitz und 7842-257 Berg-, Teichmolch, Erdkröte und Springfrosch eingetragen.

Für die Bauleitplanung ist gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB noch ein Umweltbericht zu erstellen, der die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes darstellt. Aufgrund der im Planungsgebiet vorhandenen Artenschutzpunkte ist es auch erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu erstellen.

Im Bebauungsplan sind Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25 BauGB unter Angabe von Größe, Gemarkung und Flurstücksnummer und eventuell der Art der dinglichen Sicherung zu benennen. Die geplanten Maßnahmen sind darzustellen und zu erläutern.

Die Ausgleichsflächen werden direkt angrenzend an die PV-Anlage auf Flurnummer 380/4 der Gemarkung Raitenhaslach und auf Flurnummer 858 der Gemarkung Mehring in der Gemeinde Mehring erbracht. Wir bitten, das Gebot der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beachten und die Zustimmung der Gemeinde, in der die Ausgleichsflächen liegen, einzuholen. Damit können Konflikte mit Planungsabsichten der anderen Gemeinde vermieden und der Ausgleich dauerhaft sichergestellt werden.

Hier werden neben extensiven Wiesenflächen auch Feuchtflächen mit Seigen, Flutmulden und Tümpeln angelegt.

Heuer soll eine Teilentlandung des unter dem Punkt 7842-257 genannten Gewässers durchgeführt werden, damit es u. a. auch für den Kammmolch geeignet ist. Da in der Nähe bei Haring Kammmolche vorkommen (siehe Kammmolchprojekt), soll auf der Ausgleichsfläche bei der Photovoltaikanlage neben Seigen auch ein Kammmolchgewässer angelegt werden. Desweiteren soll der vorhandene Waldbestand bzw. die Traufbäume im Nordosten der Anlage als „zu erhaltender Waldbestand“ im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist über die Herkunft des Pflanz- und Saatguts ein Nachweis in Form eines Zertifikates vorzulegen.

Um zu gewährleisten, dass die festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, ist eine ökologische Bauleitung festzusetzen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG (bisher Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Sollen dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen "auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen" i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeglichen werden, muss die Gemeinde beim Satzungsbeschluss Eigentümerin der betreffenden Flächen sein oder es muss in sonstiger Weise zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein. Falls die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig. Wir bitten um Übersendung einer Kopie der notariellen Beurkundung zur grundbuchrechtlichen Sicherung.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen in einem Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. Die Gemeinden übermitteln die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Die neuen Meldebögen sind unter der Internetadresse <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm> zu finden.

Abwägung: Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden erstellt. Im Bebauungsplan werden die Ausgleichsflächen dargestellt und erläutert. Die Gemeinde Mehring wird am Verfahren beteiligt. Das geforderte Kammmolchgewässer wird angelegt. Die Traufbäume im Nordosten der Anlage werden als „zu erhaltender Baumbestand“ festgesetzt. Der Herkunftsnachweis des Pflanz- und Saatgutes wird erbracht. Die ökologische Bauleitung erfolgt durch das Umweltamt der Stadt Burghausen. Die Stadt Burghausen ist, bzw. wird Eigentümerin der Ausgleichsflächen. Die Meldung zum Ökoflächenkataster erfolgt rechtzeitig.

Gesundheitswesen

Keine Äußerung

Regionaler Planungsverband Südostbayern (20.03.2013)

Verweis auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.

Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern (20.03.2013)

Keine Bedenken.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein (20.03.2013)

Die Filter- und Reinigungswirkung der jetzt vorhandenen belebten Oberbodenschicht muss auch bei der Umgestaltung des Grundstücks in eine Glatthaferwiese erhalten bleiben.

Abwägung:

Bei der Anlage der Wiese wird die vorhandene Oberbodenschicht nicht nachteilig verändert.

Staatliches Bauamt Traunstein (14.03.2013)

Belange des Staatlichen Bauamtes werden nicht berührt.

Eisenbahn-Bundesamt (18.03.2013)

Hinweis darauf, dass etwaige Anforderungen und/oder Hinweise der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH – Südostbayernbahn – hinsichtlich der Gestaltung der Photovoltaikanlage bzw. der Ausrichtung der Solarmodule zu beachten sind, so dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (z.B. durch Blendung des Eisenbahnpersonals durch Sonnenrückstrahlung und daraus möglicherweise resultierender Verwechslung der Signalbilder von Eisenbahnsignalen) zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Abwägung:

Die Südostbayernbahn wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde (18.03.2013)

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen, sofern der eng begrenzte Korridor von 110 m beidseits der Bahntrasse (gemessen vom äußersten Fahrbahnrand der Bahnlinie) eingehalten und den Belangen von Natur und Landschaft in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rechnung getragen wird.

Abwägung:

Die Vorgaben werden erfüllt.

GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH (15.03.2013)

Nicht betroffen.

DB Services Immobilien GmbH (15.03.2013)

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Die Sichtflächen (Quadrant 4) der Bahnübergänge bei Bahn-km 27,992 und km 28,104 sind dauerhaft freizuhalten. Kommen Baumaschinen mit Ausleger zum Einsatz und werden dabei Bahnanlagen überschwenkt, so ist mit der Südostbayernbahn eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen.

Abwägung: Die Forderungen werden im Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

E.ON Bayern (10.03.2013)

Keine Einwände. Der Netzanschlusspunkt wird noch geprüft und später mitgeteilt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (12.03.2013)

Landwirtschaft:

Wegen des allgemeinen Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen in Bayern von fast 40 ha pro Tag soll die Notwendigkeit bzw. die Größe der Anlage überdacht werden.

Die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen müssen gewährleistet bleiben. Hinweis auf mögliche Staubemissionen ist erforderlich. Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Häcksler, Fräsen usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet. Die regelmäßige Pflege der Flächen (PV-Anlage, Ausgleichsfläche) hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

Abwägung: Die notwendigen Zufahrten bleiben erhalten. Ein privatrechtlicher Haftungsausschluss für Steinschlagschäden kann im Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Pflege der Flächen wird im Umweltbericht geregelt.

Forsten:

Es wird bedauert, dass die Fläche nicht mehr für die Entwicklung von Wald für Ersatzaufforstungen zur Verfügung steht. Der Gefährdungsgrad durch den Wald wird als gering beurteilt. Im Bebauungsplan soll folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten Nutzung durch umliegende Waldbestände (Beschattung, Laub- und Nadelfall, Pollenflug u. ä.) sind entschädigungslos zu dulden und begründen keinen Anspruch auf Beseitigung von Waldbäumen.“

Abwägung: Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bayerischer Bauernverband (12.03.2013)

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn bei der Eingrünungsbepflanzung entlang der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ein ausreichender Pflanzabstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird, damit die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht durch überhängende Äste und eindringende Wurzeln beeinträchtigt werden. Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen, wobei der Wirkungsgrad der Module zeitweise beeinträchtigt ist. Diese Beeinträchtigung ist entschädigungslos vom Betreiber zu dulden, da eine Staubeentwicklung trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung unvermeidbar ist. Der vorhandene Bahnübergang darf nicht beeinträchtigt werden, da dieser zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen unbedingt auch weiterhin benutzt werden muss.

Abwägung: Der Bahnübergang bleibt unverändert erhalten. Der Pflanzabstand wird im Bebauungsplan festgesetzt. Hinweis zur Staubemission ist im Bebauungsplanentwurf enthalten.

Stadtwerke Burghausen (27.02.2013)

Keine Einwände

Bayerische Staatsforsten (08.03.2013)

Keine Belange betroffen

Energie Südbayern GmbH (06.03.2013)

Keine Einwände

Handwerkskammer für München und Oberbayern (06.03.2013)

Keine Anmerkungen

Freiwillige Feuerwehr (08.03.2013)

Die Zufahrten sind auch während des Betriebes der Anlage befahrbar zu halten. Nähere Betreiberinformationen müssen noch vorgelegt werden.

Abwägung: Die geforderten Informationen werden vom Betreiber vorgelegt.

Bayernets GmbH (05.03.2013)

Nähe zur Gashochdruckleitung BS80 erfordert Beteiligung am weiteren Verfahren.

Abwägung: Wird beachtet.

Polizeiinspektion Burghausen (04.03.2013)

Keine Einwände

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erkenntnisse aus der GrobAbstimmung werden in der vorstehenden Art und Weise abgewogen bzw. berücksichtigt. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 94 „Photovoltaikanlage bei Lehner“ östlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen und nördlich vom Ortsteil Lehner in der Fassung vom 10.04.2013 wird mit den in der Planzeichnung und im Textteil enthaltenen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlichen Prüfung gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Mit allen 8 Stimmen

3.3. Anlage von Schrägparkplätzen im Zuge des Bauvorhabens Grundner GmbH, Wackerstraße 31

Im Zuge des Neubauvorhabens - Mehrfamilienhaus an der Wackerstraße 31 – fallen ca. 20 vorhandene städtische Stellplätze in Richtung des nördlich angrenzenden Grundstückes Hs.-Nr. 47 und 47a weg. 4 Längsstellplätze können an Ort und Stelle wieder angelegt werden. Weitere 15 Stellplätze können durch die Anlage von Schrägparkplätzen nordöstlich der Wackerstraße (Hs.-Nrn. 46, 48, 50, 52) auf der Fläche der bisherigen Längsparkplätze neu geschaffen werden. Ein Defizit gegenüber dem Bestand von einem öffentlichen Parkplatz ist zu verzeichnen.

Die Wackerstraße kann im nordöstlichen Bereich ohne Probleme um ca. 1,50 m verschmälert werden. Der Verkehr wird dadurch nicht behindert. 3 Bäume und die Flächenbefestigung in Pflaster mit Rasenfuge bewirken eine ansprechende Gestaltung des Straßenbildes.

Die Kosten für die Maßnahmen bewegen sich bei ca. 35.000,00 €. Diese Mittel müssen im Nachtragshaushalt unter der HHSt. 8811.9321 freigegeben werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl hält die Errichtung der 4 Parkplätze innerhalb des Wohngebiets nicht für notwendig. Diese könnten zu einem späteren nachgerüstet werden. Die Schrägparkplätze sollen als Ersatz für die durch das Bauvorhaben Grundner wegfallenden öffentlichen Parkplätze errichtet werden. Die Schrägparkplätze werden nicht zur Stellplatzverpflichtung des Bauvorhabens hinzugerechnet und sollen zeitlich beschränkt werden.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö sollten die 4 Parkplätze nicht gestrichen werden. Diese könnten evtl. von älteren Personen genutzt werden (bspw. Friseurtermin).

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat genehmigt die Neuanlage von 19 Stellplätzen an der Wackerstraße - Bereich Hs.-Nr. 31 - als Ersatz für 20 bestehende öffentliche Parkplätze nach den vorhandenen Plänen der Abteilung Tiefbau.

Die dafür erforderlichen Mittel von 35.000,00 € werden im Nachtragshaushalt bei HHSt. 8811.9321 bereitgestellt.

Mit allen 8 Stimmen

3.4. Einbahnstraßenlösung für die Hauserbauernstraße im Bereich Aventinusgymnasium und Anlage von Parkplätzen

Der Sachverhalt zur Parkplatzgestaltung wurde bereits in der Sitzung des Bauausschusses vom 05.03.2013 behandelt. Dabei wurde die Anlage von Längsstellplätzen in einem Teilabschnitt der Hauserbauernstraße präferiert. Die alternativ vorgestellte Lösung des Schrägparksystems weist zwar 2-seitige Gehwege aus, versiegelt aber mehr Fläche, reduziert die Zahl der benötigten möglichen Fahrradstellplätze am Aventinus-Gymnasium von ca. 160 Stpl. auf 90 Stpl. Des Weiteren behindern überstehende PKW-Fronten den 2,0 m breiten Fahrradweg und beengen diesen auf lediglich 1,50 m. Die Beteiligung der Anlieger (kleine Zugeständnisse für die Anwohner in Form von Stellplatzabständen als Überwege zum gegenüberliegenden Gehweg gemacht) sowie die Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting erzielte ebenfalls eine Verständigung auf die Längsstellplatzlösung. Ein weiterer Vorteil der Längsstellplatzlösung ist, dass die Richtung der Einbahnstraße ggf. geändert werden kann.

Die Kosten für die Längsstellplatzlösung betragen ca. 98.000,00 €. Es wird davon ausgegangen, dass die Frostschutzschicht der Straße nicht erneuert werden muss. 2/3 der Kosten sollen vom Landkreis Altötting als Zusage von Herrn Landrat Schneider übernommen werden.

Die Kosten für den städtischen Anteil von ca. 33.000,00 € sind nicht im Haushalt 2013 eingeplant und müssen in die HHSt. 6336.9500 eingestellt werden.

Die Reparatur der in diesem Bereich desolaten Wasserleitung wird durch die Stadtwerke mit organisiert. Die Kosten sind nicht eingerechnet.

Zusätzliche Parkplätze sollen im gleichen Zuge am städtischen Anwesen Robert-Koch-Straße 11 (Hochhaus) geschaffen werden. Der bestehende städtische Kinderspielplatz wird aufgelassen und in den der Robert-Koch-Straße zugewandten Hof der Johannes-Hess-Schule verlegt. Die Lösung wird über das Tiefbau-/Umweltamt ausgearbeitet. Zuständig für die Finanzierung und die Planung dieser Stellplätze ist die Stadt Burghausen.

Die Kosten für die Parkplatzanlage von brutto ca. 85.000,00 € sind nicht im Haushalt 2013 eingeplant und müssen in die HHSt. 6336.9500 mit eingestellt werden.

Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 8 Stimmen

3.5. Benennung des neugestalteten Platzes vor dem Haupteingang der Johannes-Hess-Schule als "Fritz-Junghans-Platz"

Der Vorplatz bei der Johannes-Hess-Schule wurde neu gestaltet. Auf Vorschlag von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sollte dem verstorbenen Burghauser Künstler Fritz Junghans ein Zeichen der Anerkennung in Burghausen gesetzt werden.

Eine gute Möglichkeit wäre es, den neugestalteten Platz vor der Johannes-Hess-Schule mit einer Namensnennung als zentralen Platz in der Stadtmitte aufzuwerten. Nachdem beim Haupteingang der Schule ein Sgraffito von Fritz Junghans angebracht ist, wäre die Platzbenennung nach Fritz Junghans überlegenswert.

Fritz Junghans wurde in Dresden geboren und wuchs in einer kleinbürgerlichen Familie auf. Dabei erlebte er unmittelbar die sozialschwachen Verhältnisse seiner Umgebung. Es war deshalb nicht überraschend, dass es ihn während seines Studiums an der Akademie in Dresden zu dem gesellschaftskritischen Künstler Otto Dix hinzog, dessen Meisterschüler er wurde und dessen Schaffen ihn künstlerisch maßgebend prägte. Die Darstellung des Menschen nicht nur als repräsentatives Abbild, sondern auch als tiefenpsychologische Studie zieht sich wie ein roter Faden durch sein Werk.

Nach dem Krieg fand er eine neue Heimat in Oberbayern und fühlte sich in dieser vom Barock geprägten Umgebung rasch zu Hause, zumal sie auch seinem Lebensstil entsprach. Künstlerisch wurde er zu einem weit über seine unmittelbare Heimat hinaus anerkannten Maler und Bildhauer. Noch heute zeugen zahlreiche Arbeiten an öffentlichen und privaten Bauten von seinem Können.

Biografisches:

- Geboren 1909 in Loschwitz, Dresden, gestorben 1975 in Burghausen
- Studium an der Akademie für Kunstgewerbe Dresden und an der Akademie der bildenden Künste in Dresden und Berlin, Meisterschüler von Otto Dix
- Studienreisen in Nord- und Südeuropa sowie Russland
- In Dresden Ankäufe seiner Bilder, hier auch Aufträge von der Industrie; er gehörte zu den Künstlern des Dresdner Elbhanges
- Während des Krieges „malender Kriegsberichterstatter“; fast sein gesamtes Werk vor dem Krieg ging allerdings verloren
- Während der Bombenangriffe im 2. Weltkrieg flüchtet die Familie; 1945 Ansiedelung zunächst in Altötting, sodann 1952 in Burghausen
- Atelier im ehem. Rentmeisterstock (Fotomuseum)
- Mitbegründer der Künstlergruppe „Die Burg“ 1947

Sein Werk:

- Er beherrschte verschiedenste Techniken von Malerei, Grafik bis Bildhauerei. Dadurch enorme Bandbreite im künstlerischen Schaffen:
 - Malerei: v.a. Porträts; die Darstellung des Menschen, nicht nur als repräsentatives Abbild, sondern auch als tiefenpsychologische Studie zieht sich wie ein roter Faden durch sein Werk; auch Landschaften, Städtebilder
 - Grafik: z.B. Plakat für die 1000-jährige Herzogstadt Burghausen
 - Großflächige Fassadengestaltung
- Fritz Junghans gestaltete in der Sgraffito-Technik zahlreiche Fassaden öffentlicher und privater Gebäude in Burghausen und der weiteren Umgebung. Er hatte einen wichtigen Anteil an der Gestaltung des Stadtbildes in Südostbayern.
- Auswahl wichtiger Burghauser Arbeiten:
 - Messerzeile 10: Meier Helmbrecht
 - Johannes-Hess-Schule innen und außen
 - Finanzamt
 - Salzburger Hof, Grübenseite
 - In den Grüben, über Grüben-Bar
 - Städt. Pumphaus am Bichl
 - Rathaus, Ordnungsamt: Salzzug

- ehem. Volksbank
- Kreiskrankenhaus
- zahlreiche Fassadengestaltungen in der Neustadt, u.a. das „Hochhaus“ in der Robert-Koch-Straße, wo Fritz Junghans mit seiner Familie 1954 einzog
- Ach: Weinhaus Pachler und Jungwirt
- „Luftmalerei“ in Reit im Winkl (Gasthof Unterwirt), Kreissparkasse Traunstein, Schulen in Trostberg, Stammham, Perach, Kreisverwaltung Altötting und Traunstein u.a.
- (Zeitungsbericht 1965): „So sieht er auch seine Hauptaufgabe darin, zusammen mit modernen Architekten den neuen Bauten unserer Zeit Gesicht zu geben und das Bild unserer Zeit mitzuformen.“
- Seine Werke hängen u.a. in der Nationalgalerie Berlin und in den Stadtmuseen Dresden, Freital und Burghausen.

Herr Stadtrat Englisch regt an, dass eine Schautafel mit Informationen zu Fritz Junghans errichtet werden sollte (vgl. Botanischer Garten).

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorplatz der Johannes-Hess-Schule soll nach Fertigstellung als „Fritz Junghans Platz“ benannt werden.

Mit allen 8 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Wehrgang beim Wöhrsee

Herr Stadtrat Englisch weist darauf hin, dass von der Mauer beim Wehrgang Steine herausfallen. Zudem sollten die Bänke am Burghang zur Wöhrseeseite und zum Stadtplatz hin entweder erneuert oder ganz entfernt werden.

In diesem Zusammenhang bemerkt Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö, dass beim Stethaimer Weg vor dem Durchgang zur Burg Treppenstufen herausrutschen.

2. Wasserballspielplatz am Wöhrsee

Auf entsprechende Nachfrage von Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann erklärt Herr Hengersperger, dass die errichtete Schienenkonstruktion beim Wasserballspielplatz als Unterbau für eine Holzterrasse dient. Der Wasserballspielplatz selbst wurde soweit möglich entlandet.

3. ALDI-Markt Burgkirchener Straße

Ergänzend zur Anfrage in der Stadtratssitzung vom 10.03.2013 von Herrn Stadtrat Jedlitschka (öffentlich, Nr. 5) teilt Herr Erster Bürgermeister Steindl mit, dass im Baugenehmigungsbescheid vom 09.12.2003 folgende immissionschutzrechtliche Auflage verfügt ist:

Eine An- und Abfahrt der LKW's über die Klausenstraße und die östliche Grundstückseinfahrt ist nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht zulässig. Die An- und Abfahrt der LKW's muss nachts unmittelbar von der bzw. in die Burgkirchener Straße erfolgen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 14:35 Uhr

Burghausen, 03.04.2013

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**